



Anlage 2

GEMEINSAME ZENTRALE ADOPTIONSSTELLE
ZENTRALE BEHÖRDE FÜR AUSLANDSADOPTION

der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
bei der Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hansestadt Hamburg

GZA – Feuerbergstraße 43 B – 22337 Hamburg

Einschreiben
ICCO e.V.
Vorstand
Postfach 302767
20309 Hamburg

☎: 040/428 49 – 286 (Gesch.Zf.)
zuständig ist: Rolf P. Bach
App.Nr.: 040/428 49-281
fax: 040/428 49-270
e-mail: rolf.bach@bsf.hamburg.de
Geschäftszeichen: GZA 1-3 4 2
(bitte angeben)
Datum u. Zeichen
Ihres Schreibens:

Hamburg, den 16. Mai 2003
ba-icco_erkennung.doc

ANERKENNUNGSBESCHEID

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bei der Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hansestadt Hamburg erkennt hiermit die Adoptionsvermittlungsstelle des eingetragenen Vereins **International Child's Care Organisation (ICCO)**, mit Sitz in 20354 Hamburg, Große Theaterstraße 1, gem. § 4 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) an. Gem. § 4 Abs. 2 AdVermiG ist damit die besondere Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle für die Vermittlung von Kindern aus folgenden Staaten (Heimatstaaten) verbunden:

- **Südafrika**
- **Russische Föderation**
- **Bulgarien**
- **Haiti**
- **Nepal**
- **Vietnam**
und
- **Indien.**

Die Anerkennung berechtigt dazu, die Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ zu führen.

Sie gilt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe mit den nachfolgenden Auflagen und Nebenbestimmungen als erteilt.

Nebenbestimmungen

Die Anerkennung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs. 3 S. 3 AdVermiG:

1. Die Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Auslandsvermittlungsstelle eine Bescheinigung der Zentralen Behörde in Bulgarien im Sinne des Art. 6 des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 (Haager Adoptionsübereinkommen) sowie der zuständigen staatlichen Stellen derjenigen Staaten vorlegt, die bisher nicht das Haager Adoptionsübereinkommen ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind, soweit dies nicht mit den Antragsunterlagen geschehen ist. Aus den Bescheinigungen soll sich der eindeutige Nachweis ergeben, dass die Auslandsvermittlungsstelle des eingetragenen Vereins ICCO als Kooperationspartner akzeptiert wird.
2. Die Anerkennung berechtigt zur Vermittlung von Kindern aus den Staaten, für die eine besondere Zulassung erteilt worden ist, zu Adoptionsbewerbern mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - das Kindeswohl als oberste Maxime der Vermittlungstätigkeit,
 - die Einhaltung der einschlägigen deutschen und ausländischen Rechtsvorschriften sowie der Grundsätze des Haager Adoptionsübereinkommens,
 - dass Bewerber keine weitere Bewerbung für die Vermittlung von Kindern aus dem Ausland verfolgen,
 - Aufgaben der Adoptionsvermittlung werden ausschließlich durch die hauptamtlichen Fachkräfte im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 AdVermiG unter Berücksichtigung der „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Ein Weisungsrecht der Vorstandsmitglieder des Vereins besteht nicht.
 - Die Adoptionsvermittlung wird strikt von anderen satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins wie der Durchführung von Hilfsprojekten im In- und Ausland getrennt.
3. Für die personelle Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstelle gilt § 3 AdVermiG. Personelle Veränderungen sind der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle unverzüglich mitzuteilen. Jede anerkannte Fachkraft soll nicht mehr als 40 Vermittlungen pro Jahr durchführen. Ausnahmen sind mit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle abzustimmen.
4. Die Grundsätze des Haager Adoptionsübereinkommens finden auch bei der Vermittlung von Kindern aus Nichtvertragsstaaten Berücksichtigung, soweit sie mit den Vorschriften des formellen und materiellen Rechts dieser Staaten sowie den dort geltenden Verfahrensabläufen in Einklang zu bringen sind.
5. Der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle sind unverzüglich schriftlich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Anerkennung und die besondere Zulassung für bestimmte Staaten von Bedeutung sind, insbesondere:
 - die Änderung des Sitzes der Vermittlungsstelle,
 - Änderungen in der Organisationsstruktur,
 - die Gründung weiterer Vermittlungs- oder Geschäftsstellen in anderen Bundesländern,
 - jede Änderung der Vereinssatzung, insbesondere der rechtliche Vertretung des Vereins,
 - die Auflösung der Vermittlungsstelle oder des Vereins.
6. Die Adoptionsvermittlungsstelle des Vereins ICCO ist verpflichtet, mit den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und anderer Träger, den Zentralen Adoptionsstellen und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die örtlich zuständigen Jugendämter sind bei der Eignungsfeststellung der Adoptionsbewerber und der Prüfung des Kindervorschlages zu beteiligen.

Bei unterschiedlicher Bewertung soll eine einvernehmliche Entscheidung – ungeachtet der Verantwortung der Auslandsvermittlungsselle – angestrebt werden. Die Auslandsvermittlungsstelle beteiligt von Beginn der Ermittlungen an darüber hinaus die für die Bewerber zuständige Zentrale Adoptionsstelle. Sie stellt den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, den Zentralen Adoptionsstellen und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption alle notwendigen Informationen über ihre Vermittlungstätigkeit, die Verfahrensabläufe im In- und Ausland sowie die in einem Vermittlungsverfahren entstehenden Kosten detailliert zur Verfügung.

7. Der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle ist jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens zum 31. März des Folgejahres, ein ausführlicher Bericht vorzulegen, der folgende Angaben enthält:
- die Anzahl abgeschlossener Adoptionen für jeden Heimatstaat,
 - die Anzahl noch nicht abgeschlossener Adoptionsverfahren für jeden Heimatstaat,
 - Staatsangehörigkeit und Alter der vermittelten Kinder für jeden Heimatstaat,
 - Darstellung der weiteren satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins wie z.B. Hilfsprojekte im Ausland, Hilfsprojekte im Inland, Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Bewerberseminare usw.
 - die von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierte Einnahmen- und Ausgaben-Überschussrechnung.

Die Berichtspflicht gegenüber der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption gem. § 2 a Abs. 5 Nr. 2 AdVermiG bleibt hiervon unberührt.

8. Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle behält sich vor, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides durch weitere Auflagen zu ergänzen. Die Anerkennung sowie die besondere Zulassung werden gem. § 4 Abs. 3 AdVermiG zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie werden widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen. Sie können ebenso widerrufen werden, wenn die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 4 Abs. 3 S. 2 AdVermiG i.V.m. §§ 47 Abs. 1 und 32 Abs. 1 SGB X).

Begründung

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 AdVermiG sachlich und örtlich zuständig für die Anerkennung der Adoptionsvermittlungsstelle und die besondere Zulassung der Adoptionsvermittlungsstelle als Auslandsvermittlungsstelle.

Die für die Anerkennung und besondere Zulassung erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Nebenbestimmungen des Bescheides sind notwendig, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und der fachlichen Standards auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu gewährleisten.

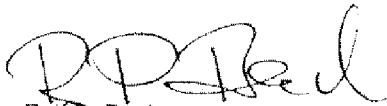
Die Konkretisierung der Kooperationspflichten mit den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und anderer Träger, den Zentralen Adoptionsstellen und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ist erforderlich, um eine abgestimmte Haltung in allen wichtigen Verfahrensschritten zu erreichen.

Die Mitteilungs- und Berichtspflichten, die sich aus diesem Bescheid ergeben, sind sowohl für die ordnungsgemäße Durchführung der Adoptionsverfahren als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten der Anerkennungsbehörde notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hansestadt Hamburg, Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle, Feuerbergstr. 43 B, 22337 Hamburg, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid, der gem. § 4 Abs. 5 AdVermiG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. § 50 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.



Rolf P. Bach

(Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle)

